

Beschluß

des Stadtrates Burglengenfeld

vom 23.03.1995

Nr. 919

**Gegenstand: Bebauungsplan "Im Udthal" der Stadt Burglengenfeld;
hier: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für die Grundstücke
Parz. Nr. 19-26 (Flst.Nr. 2354/6, 2354/7, 2354/8, 2353/22,
2354/9, 2354/10, 2354/11 und 2354) und Parz.Nr. 2 und 3 (Flst.-
Nr. 2353/17 und 2353/15)**

Nach ordnungsgemäßer Ladung sind der 1. Bürgermeister und 22 der 24 Stadtratsmitglieder erschienen; sie sind für oben bezeichneten Beratungsgegenstand stimmbe-
rechtigt.

Beschlußfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist sonach gegeben.

In öffentlicher Sitzung wurde behandelt:

VAR Plöbl unterrichtete den Stadtrat wie folgt:

Die Behandlung der bisher eingereichten Bauanträge für verschiedene Grundstücke im Baugebiet "Im Udthal" hat gezeigt, daß teilweise erhebliche Abweichungen von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bestehen.

Die Stadt Burglengenfeld hat in allen bisherigen Fällen den Bauanträgen das gemeindliche Einvernehmen erteilt und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

Im Gegensatz hierzu vertritt das Landratsamt Schwandorf als Baugenehmigungsbehörde die Auffassung, daß eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt werden kann und empfiehlt den Bauwerbern

- entweder das Vorhaben entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes umzu-
planen und dann eine Freistellung von der Genehmigungspflicht bei der Stadt
Burglengenfeld zu beantragen

- oder bei der Stadt Burglengenfeld um eine Änderung des Bebauungsplanes zu bitten.

Durch die von den Bauwerbern gewünschten und beantragten Änderungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Bebauungsplanung nicht berührt, so daß es ausreichend ist, das vereinfachte Änderungs- und Ergänzungsverfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Demnach bedarf es nicht des Verfahrens nach den §§ 3 und 4 (Bürgerbeteiligung, öffentliche Auslegung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) oder der Anzeige nach § 11, auch findet § 2 Abs. 2 Satz 2 (ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses) keine Anwendung. Es ist lediglich den Eigentümern der von Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

Nachdem die Stadt Burglengenfeld den Bauanträgen bereits zugestimmt hat, wurde vom Stadtrat **einstimmig** beschlossen, in den nachfolgend aufgeführten Fällen und Punkten das vereinfachte Änderungs- und Ergänzungsverfahren durchzuführen:

1. Die Gebäude- und Garagenstandorte sowie die überbaubaren Flächen werden für die Parzellen Nr. 19-26 (Flst.Nr. 2354/6, 2354/7, 2354/8, 2353/22, 2354/9, 2354/10, 2354/11 und 2354) entsprechend dem beiliegenden Änderungsplan des Stadtbauamtes Burglengenfeld i.d.F. vom 23.03.1995 festgelegt.
2. Ergänzung der Ziff. 9.1.5 der Bebauungsvorschriften, daß Dachgauben in Dreiecksform zulässig sind.
3. Ergänzung der Ziff. 9.1.5 der Bebauungsvorschriften, daß Terrassen- und Balkonrücksprünge zulässig sind. _____

Stadtrat Burglengenfeld:

Es folgen die Unterschriften gemäß der Geschäftsordnung

II. Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Beschluß des Stadtrates wird hiermit bestätigt:

Burglengenfeld, den 18.04.1995

Stadt Burglengenfeld:





K a r g

1. Bürgermeister